

Dritte Satzung
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Januar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. August 1997 (GABl. NRW. 2 Nr. 2/1998, S. 149), geändert durch Zweite Satzung vom 31. August 1999 (ABl. NRW. 2 Nr. 11/99, S. 904) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zweite Zeitraum“ ersetzt durch „letzte Zeitraum“.
2. In § 9 Absatz 2 wird in der Bezeichnung der Hauptfächer von Nr. 12. bis Nr. 15. „Germanische Philologie/“ gestrichen.
3. In der Anlage zu § 9, **Fach: 11, Fächer: 25, 56, 57, 58, Fach: 36, Fach: 44 und Fach: 45** werden jeweils die Wörter „Beschränkung des 2. Prüfungs-termins im Semester“ ersetzt durch „Beschränkung des letzten Prüfungs-termins im Semester“.
4. In der Anlage zu § 9, **Fach: 12, Fach: 13, Fach: 14 und Fach: 15** wird je-weils in der Überschrift „Germanische Philologie/“ gestrichen.
5. In der Anlage zu § 9, **Fach: 13 Neuere deutsche Literatur** wird
„Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
vierstündige Klausur“
geändert in
„Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
zweistündige Klausur“.
6. In der Anlage zu § 9, **Fächer: 25 Slavistik (Haupt- oder Nebenfach)**
56 Südslavische Philologie (Nebenfach)
57 Westslavische Philologie (Nebenfach)
58 Ostslavische Philologie (Nebenfach)

wird wie folgt geändert:

- a) Im Bereich „Slavistik“ werden dem Wort „*Hauptfach*“ die Wörter „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im“ vorangestellt.
 - b) Im Bereich „Slavistik“ werden dem Wort „*Nebenfach*“ die Wörter „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im“ vorangestellt.
 - c) Im Bereich „Slavistik“, „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*“ wird „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie *Hauptfach*“ ersetzt durch:
 „Leistungsnachweise im Grundstudium
 wie *Hauptfach*
 Teilnahmescheine im Grundstudium
 wie *Hauptfach*“
 - d) Im Bereich „Slavistik“, „Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*“ wird „Teilnahmeschein im Hauptstudium“ ersetzt durch „Teilnahmescheine im Hauptstudium,,“.
 - e) „Westslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach*“ wird ersetzt durch „**Westslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“.
 - f) Nach „**Westslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“ wird eingefügt: „Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine“.
 - g) Im Bereich „**Westslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“ wird „Leistungsnachweise im Hauptstudium“ ersetzt durch „Leistungsnachweis im Hauptstudium“.
 - h) „Südslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach*“ wird ersetzt durch: „**Südslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“.
 - i) Nach „**Südslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“ wird eingefügt „Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine“.
 - j) Im Bereich „**Südslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“ wird „Leistungsnachweise im Hauptstudium“ ersetzt durch „Leistungsnachweis im Hauptstudium“.
 - k) „Ostslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach*“ wird ersetzt durch: „**Ostslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“.
 - l) Nach „**Ostslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“ wird eingefügt „Leistungsnachweise und Teilnahme-scheine“.
 - m) Im Bereich „**Ostslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“ wird „Teilnahmescheine im Grundstudium“ ersetzt durch „Teilnahmeschein im Grundstudium“.
 - n) Im Bereich „**Ostslavische Philologie als *Nebenfach* neben Slavistik als *Hauptfach***“ wird „Leistungsnachweise im Hauptstudium“ ersetzt durch „Leistungsnachweis im Hauptstudium“.
7. Anlage zu § 9, **Fach: 27 Indologie**, erhält folgende Fassung:
 „Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2
 - Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Französisch, Latein

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium	
- Indienkundliche Vorlesung	2 SWS
- Sprachausbildung Zweitsprache II (Mittel- oder Neuindisch)	4 SWS
- Sprachausbildung Altindisch (Übung)	2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium	
- Indienkundliche Vorlesung	2 SWS
- Sprachausbildung Altindisch I, Altindisch II	je 4 SWS
- Sprachausbildung Altindisch III	2 SWS
- Sprachausbildung Zweitsprache I (Mittel – oder Neuindisch)	4 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium	
- Sprachausbildung Drittsprache II (Mittel- oder Neuindisch)	4 SWS
- Hauptseminar Altindisch	2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium	
- zwei indienkundliche Vorlesungen	je 2 SWS
- Sprachausbildung Drittsprache I	4 SWS
- drei Seminare Altindisch	je 2 SWS
- vier Seminare Zweitsprache	je 2 SWS
- zwei Seminare Drittsprache	je 2 SWS
- ein Hauptseminar Altindisch	2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise im Grundstudium:
wie Hauptfach

Teilnahmescheine im Grundstudium:
wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium	
- Seminar Altindisch	2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium	
- Seminar Altindisch	2 SWS
- zwei Seminare Zweitsprache	je 2 SWS

Zulassungsvoraussetzung für Seminare ist die Teilnahme an der Sprachausbildung, für Hauptseminare die Teilnahme am entsprechenden Seminar.

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1: mündliche Einzelprüfung, 25 – 35 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 Seiten DIN A4“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 19. Januar 2000, des Senats vom 16. März 2000 und vom 8. Dezember 2000 sowie der Entschließung des Rektorats vom 15. Dezember 2000.

Bonn, den 17. Januar 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard